

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

14. Sitzung, 22.02.1870

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 22. Februar 1870. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. den Ausbau des Eisenbahnnetzes im Herzogthum Oldenburg.
 - 2) Desgl. des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Zwangsarbeitsanstalt zu Wechta.
 - 3) Desgl. des Gesetzentwurfs für das Großherzogthum, betr. die Eichungsbehörden.
 - 4) Desgl. des Gesetzentwurfs für das Großherzogthum, betr. die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Reserve etc.
 - 5) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Unterstützung zur Fortsetzung und Vollendung des Grimm'schen deutschen Wörterbuchs.
 - 6) Desgl., betr. die Petition des Pächters Graafs zu Garmß um Bewilligung der erforderlichen Reparatur- bezw. Vergrößerungskosten der zum Vorwerk Nr. V. zu Garmß gehörigen Scheune.
 - 7) Desgl., betr. die Petition des Gemeinderaths zu Schwei wegen Chausseeanlage von Strüchhausen nach Stollhamm.
 - 8) Desgl., betr. die Petition mehrerer Eingeseffenen im nordwestlichen Theil Beverlands um Anlegung einer Chaussee von Jeber nach Carolinensiel.
 - 9) Desgl., betr. die Petition des Gemeinderaths zu Steinfeld, betr. Bau einer Chaussee von Steinfeld in der Richtung auf Diepholz.
 - 10) Desgl., betr. die Petition mehrerer Grundbesitzer zu Neuenfelde, betr. Bau einer Chaussee von Neuenfelde bis zur Chaussee auf der Nordermoorer Hellmer.
 - 11) Desgl. über die Petitionen des Magistrats zu Delmenhorst, des Gemeinderaths zu Hatten und des Gemeinderaths zu Sandertese, betr. Zuschuß aus der Landeskasse zu der Vergütung für Verpflegung einquartirter Soldaten.
 - 12) Desgl. über das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung, betr. Verkauf der f. g. zweiten Burgwiese bei Wechta.
 - 13) Desgl. über die Petition des Schulausschusses der lutherischen Schulgemeinde der Stadt Wildesthausen, betr. Bewilligung eines Zuschusses aus der Landeskasse für die höhere Bürgerschule daselbst.

Vorsitzender: Präsident Gullmann.

Am Ministertisch: der Minister von Berg, die Regierungskommissäre Steche, Nutzenbecher, Zansen, Römer.

Vom Schriftführer Strothoff wurde das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen. Dasselbe wurde genehmigt.

Eingänge:

1) Petition von 387 Bürgern Obersteins, betr. die Er-

richtung einer gemeinschaftlichen höheren Lehranstalt für Oberstein und Idar. (An den Finanzausschuß.)

2) Desgl. des Pächters F. N. Bruns zu Seefeld, betr. Bewilligung von Baukosten zur Erbauung neuer Gebäude auf dem Staatsgute Hohenhausen. (An denselben Ausschuß.)

3) Desgleichen des Stadtmagistrats zu Oldenburg, betr.

Wegfall der Bedingung, daß das Schulgeld für Kinder Auswärtiger, welche die höhere Bürgerschule besuchen, nicht höher, als für Kinder aus der Stadt Oldenburg bestimmt werde. (An denselben Ausschuß.)

- 4) Desgleichen der Gemeinderäthe zu Scharrel, Ramsloh und Strüdklingen, betr. Anlegung einer Chaussee von Friedonthe durch Sagterland zum Anschluß an die Oldenburg-Seeer Eisenbahn. (An denselben Ausschuß.)
- 5) Desgleichen der Eingefessenen der Bauerschaften Nuteln, Stapelfeld, Wamstedt, Elsten und Sevelten, betr. Verpachtung der Jagd im sog. Nutteler Föhrenkamp. (An den Petitionsausschuß.)
- 6) Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Verkauf von Landstreifen und Wasserflächen zu beiden Seiten der Hunte, von der Stadt Oldenburg abwärts bis zur Mündung in die Weser. (An den Finanzausschuß.)
- 7) Desgleichen, betr. das Inventar der zur Oldenburg-Bremer Eisenbahn gehörigen Grundstücke und Gebäude. (ad acta.)
- 8) Desgleichen, betr. Nachtrag zum Voranschlage der an Se. Königl. Hoheit den Großherzog cedirten vormals Holsteinischen Gebietstheile pro 1870/72. (An den Finanzausschuß.)
- 9) Petition der Gemeinde Langwarden, betr. Verlegung des Amtssitzes von Ellwürden nach Stollhamm event. Errichtung eines Amtsgerichts zu Burhave oder Tossens. (An den Petitionsausschuß.)
- 10) Desgleichen, betr. Verlegung des Wohnsitzes des Amtseinhalters für den Nebenhebungsbezirk des Amtes Stollhamm nach Burhave oder Tossens. (An denselben Ausschuß.)
- 11) Desgleichen vieler Müller im Herzogthum Oldenburg, betr. Abschaffung der Mühlen-Recognition. (An den Finanzausschuß.)
- 12) Desgleichen des G. W. Lemme in Barel, betr.
 - a. Wegfall der Mühlen- u. Recognition. (An den Finanzausschuß.)
 - b. Theilung geschlossener Stellen und Revision der Forst- und Jagdgesetze. (An den Petitionsausschuß.)

Tagesordnung:

I. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. den Ausbau des Eisenbahnnetzes im Herzogthum Oldenburg.

Zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs lagen folgende Anträge vor:

Der Landtag wolle beschließen, im Art. 1 werde statt der Worte: „bis zur Landesgrenze bei Quakenbrück“ gesetzt: „in südlicher Richtung bis zur Landesgrenze.“

Antragsteller: Russell.

Landtag wolle beschließen, dem Artikel 1 des Ge-

setzentwurfs, betr. den Ausbau des Eisenbahnnetzes des Herzogthums Oldenburg, seine Zustimmung zu ertheilen unter der Bedingung, daß, falls eine Gabelung zwischen Elsfleth-Quakenbrück in Frage komme, diese nur von Elsfleth auf Oldenburg und Hude ausgebaut werde.

Antragsteller: Hoyer.

Landtag wolle beschließen, in dem Artikel 1 des Gesetzentwurfs, betr. den Ausbau des Eisenbahnnetzes im Herzogthum Oldenburg, nach den Worten: „durch eine Eisenbahn von Oldenburg“ einzuschalten: „in direktester Linie.“

Antragsteller: Propping.

Diese Anträge fanden ausreichende Unterstützung. — Außerdem hatte noch der Abgeordnete Propping folgenden Antrag gestellt:

Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die sogenannte Südbahn, möge sie von Seiten des Staates oder einer Privatgesellschaft erbaut werden, möglichst in gerader Richtung direct auf Oldenburg zugeführt werde.

Der Antrag war unterstützt durch: Oldejoannis, Hoyer, Strothoff, Ramien, Willers.

Motiv.

Die Stadt Oldenburg ist als Zwischenhandelsplatz sowohl für die Weserhäfen, als für das ganze Land von Bedeutung.

Präsident **Hullmann**: Der letzterwähnte Antrag des Abgeordneten Propping könnte als selbständiger Antrag aufgefaßt werden. Bisher hätte der Landtag aber solche auf eine Resolution oder ein Ersuchen an die Staatsregierung gerichteten Anträge als Verbesserungsanträge bei der ersten Lesung eines Gesetzentwurfs unbedenklich zugelassen und so über dieselben berathen und Beschluß gefaßt. Bei der zweiten Lesung würden die betreffenden Anträge nicht anders zu behandeln sein. Vom Antragsteller hinge es ab, ob über den Antrag als selbständigen Antrag oder Verbesserungsantrag zu verhandeln wäre. Der praktische Unterschied für den Antragsteller läge darin, daß, wenn der Antrag als selbständiger Antrag aufgefaßt werden sollte, erst die Frage an den Landtag zu richten wäre, ob er denselben in Betracht ziehen wollte. Durch einfachen Beschluß könnte so der Antrag ohne sachliche Erörterung abgelehnt werden. Für den Landtag selbst wäre die Entscheidung dieser Frage von Wichtigkeit, weil die Begründung des fraglichen Antrages des Abgeordneten Propping mit der Begründung des von demselben Abgeordneten zur zweiten Lesung des Entwurfs gestellten Antrages im Wesentlichen zusammenfallen müßte. Beide Anträge könnten in derselben Debatte verhandelt werden. Wenn man aber den Einen der Anträge als selbständigen Antrag auffassen wollte, so würde es zu zwei Debatten über wesentlich dieselben Punkte kommen.

Abg. **Propping**: Er wäre mit der Behandlung seines



Antrages als Verbesserungsantrag einverstanden, wenn derselbe erst nach der Abstimmung über den Gesetzentwurf zur Abstimmung gebracht würde.

Präsident Gullmann: Seines Erachtens wäre die Abstimmung über den Antrag erst nach der Annahme des Gesetzentwurfs möglich. Der Antrag zielte nicht auf eine Aenderung des Entwurfs ab, sondern hätte die Annahme des letzteren zur Voraussetzung.

Abg. Ahlhorn: An sich hätte er nichts dagegen, daß die Beschlußfassung über den Antrag nach der Entscheidung über den Entwurf erfolgen sollte. In der bisherigen Praxis des Landtags wäre es aber seines Wissens nicht so gehalten worden. Bisher wäre vorher über alle Verbesserungsanträge, wie Anträge auf ein Ersuchen abgestimmt worden und dann über den Gesetzentwurf mit den Resultaten der vorangegangenen Abstimmungen zusammen Beschluß gefaßt. Uebrigens hätte er in diesem Fall Nichts gegen das vorgeschlagene Verfahren.

Präsident Gullmann: Zu den nach §. 57 der Geschäftsordnung zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Berathung zulässigen Verbesserungsanträgen hätte man von je auch Anträge auf ein Ersuchen oder eine Resolution gerechnet. Im §. 82 der Geschäftsordnung hieße es, daß bei der zweiten Lesung über etwaige neue Verbesserungsanträge eine Berathung eröffnet werden könnte. Weitere Vorschriften fänden sich im Gesetz nicht vor. Ein Präcedenzfall wäre ihm nicht erinnerlich. Da aber kein Widerspruch zu erfolgen schiene, auch der Abgeordnete Ahlhorn nach seiner Erklärung nichts dagegen hätte, würde er die Anträge, wie folgt, zur Berathung und Abstimmung kommen lassen: zuerst den Antrag des Abg. Russell, dann den Antrag des Abg. Propping, der ausdrücklich zur zweiten Lesung des Entwurfs gestellt wäre, dann den Antrag des Abg. Hoyer, schließlich den andern Antrag des Abgeordneten Propping.

Der Antrag des Abgeordneten Russell wurde abgelehnt. Der von vornherein zur zweiten Lesung gestellte Antrag des Abgeordneten Propping wurde zur Debatte gestellt.

Abg. Propping: Man möchte ihm gestatten, mit ein paar Worten seinen Antrag näher zu begründen. Der Antrag: in dem Art. 1 nach den Worten „durch eine Eisenbahn von Oldenburg“ einzuschalten „in direktester Linie“ bezweckte die Anerkennung von Seiten des Landtages, daß bei der Eisenbahnverbindung des Herzogthums mit dem Süden, mit Westphalen das Interesse des Landes erforderte, daß Oldenburg direkt in diesen Verkehr hineingezogen würde. Man müßte ihm doch zugeben, daß es dem Oldenburger Lande, besonders dem Butjadingerlande, Moorien, Stedinger- und Münsterland, nicht einerlei sein könnte, ob die Stadt Oldenburg ihre Kräfte, ihr Kapital und ihre Arbeit zur Entwicklung des Verkehrs mit dem Süden mit einsetze oder nicht. Es wäre im Interesse des ganzen Landes, daß Oldenburg nicht

von der Eisenbahn umgangen, sondern durch eine direkte Verbindung mit dem Süden als wichtiger Zwischenhandelsplatz anerkannt würde.

Er wollte bemerken, daß dieselben Motive für den Hoyer'schen Antrag sprächen, welchen er selbst den Vorzug vor dem von ihm gestellten Antrag gäbe. Darum bäte er, den Hoyer'schen Antrag vor seinem zur Abstimmung zu bringen, damit er den letzteren, für den Fall, daß der erstgenannte angenommen würde, zurückziehen könnte.

Beide Anträge würden die Staatsregierung für den Fall eines Abkommens mit einer Privatgesellschaft nicht binden, indem sie nur Zusatzanträge zum Gesetzentwurf wären, welcher sich lediglich auf den Bau von Staatsbahnen bezöge.

Für den Fall der Annahme des einen oder anderen Antrages und nach Annahme des Gesetzentwurfs würde er seinen zweiten Antrag dahin modificiren, daß die Worte „möge sie von Seiten des Staates oder“ wegfiele und es statt dessen hieße „falls sie von einer Privatgesellschaft gebaut werde.“

Minister von Berg: Er hätte sich bereits bei der am 15. d. Mts. stattgefundenen ersten Verhandlung dieses Gegenstandes, was das Princip des ersten Propping'schen Antrages anlangte, dahin ausgesprochen, daß die Staatsregierung nicht darauf eingehen könnte, sich an eine bestimmte Richtung zu binden. Den Antrag des Abg. Propping angehend, wollte er darauf aufmerksam machen, daß durch Annahme desselben die Staatsregierung genöthigt sein würde, zur Bestimmung der Linie der Südbahn ein Lineal auf die Landkarte zwischen Oldenburg und Quakenbrück zu legen. Der Antrag ließe nur diese Möglichkeit offen. Wenn der Landtag nicht für das Zweckmäßigste hielte, eine Eisenbahnlinie unter Berücksichtigung aller Verhältnisse zu projektiren, möchte er sich für den Antrag des Abg. Propping entscheiden, im entgegengesetzten Falle demselben aber nicht beitreten.

Was den zweiten Antrag des Abg. Propping anlangte, so ginge er davon aus, daß der Antragsteller dabei im Auge hätte, daß die Staatsregierung die Eisenbahnlinie von der Stadt Oldenburg zur Landesgrenze unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse bestimmen sollte. Daß Abkürzungen der Linie nach den Weserhäfen nicht etwa ausgeschlossen werden sollten, hätte der Landtag bereits durch Annahme des von der Staatsregierung zur vertraulichen Vorlage, betr. Verhandlungen mit der Bergisch-Märkischen Gesellschaft, gestellten Antrages erklärt. Dieser Antrag hätte nämlich ein Projekt auf eine direktere Verbindung der Südbahn mit den Weserhäfen mit im Auge gehabt. — Die Aufgabe des Landtages könnte es überhaupt nur sein, die Endpunkte einer Eisenbahn zu bestimmen, nicht aber über die Speciallinie Beschluß zu fassen.

Abg. Propping: Der in seinem Antrag gebrauchte Ausdruck „in direktester Linie“ zielte keineswegs darauf ab, daß mit einem Lineal auf der Landkarte die Linie der Bahn



angegeben und dieselbe so ausgebaut werden sollte. Der Antrag wäre so zu verstehen, daß er auf die Wahl der möglichst geraden und direkten Linie unter Berücksichtigung aller Terrain- und Verkehrsverhältnisse, namentlich aber einer Linie ohne Gabelung gerichtet wäre.

Der Antrag des Abg. Hoyer wurde abgelehnt, ebenso beide Anträge des Abg. Propping.

Dann wurde der ganze Gesetzentwurf in der Gestalt, in welcher er aus der ersten Lesung hervorgegangen war, zur Abstimmung gebracht und, nachdem der Abg. Ahlhorn gebeten hatte, die Zahl der für und wider denselben Stimmenden zu konstatieren, mit 24 gegen 7 Stimmen angenommen.

II. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Zwangsarbeitsanstalt zu Becta.

Berichterstatter Abg. **Schomann**: Wie die Landtagsmitglieder aus dem Schlußantrag des Ausschusses erfahren, beantragte dieser den Gesetzentwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen wäre, mit den bei der Zusammenstellung vorgenommenen redaktionellen Aenderungen anzunehmen. Diese redaktionellen Aenderungen wären folgende: Im Art. 8 wäre am Schluß eingefügt worden „zur Ausnahme des Pupillen oder Kuranden“, damit deutlich hervorgehoben würde, daß nicht auch dort, wo es sich um Personen, welche unter väterlicher Gewalt stehen, handelte, die vormundschaftliche Genehmigung erfordert würde. — Ferner hätte im Art. 14 nach Streichung zweier Artikel nicht Art. 17, sondern Art. 15 gesetzt werden müssen.

Sonstige redaktionelle Aenderungen von Erheblichkeit lägen nicht vor. Anträge hätte der Ausschuß auch wegen der vorgenommenen Aenderungen nicht gestellt, weil dieselben ihm selbstverständlich vorgekommen wären.

Von Seiten der Staatsregierung war beantragt:

Im Art. 4 Ziff. 1 werde statt „wenn sie — Aergerniß erregen“ gesetzt: „welche — Aergerniß erregt haben.“

Reg.-Kommissär **Stecher**: Er wollte nur ein paar Worte zu dem Antrag sprechen. Die Landtagsmitglieder hätten bereits gesehen, daß es sich um eine lediglich redaktionelle Aenderung handelte. Der Antrag wollte nur dieselbe Fassung, die sich in den folgenden Ziffern vorfände, auch in die Ziffer 1 einführen.

Berichterstatter Abg. **Schomann** erklärte, daß der Ausschuß Nichts gegen die Abänderung einzuwenden hätte.

Der Antrag wurde angenommen.

Ferner beantragte die Staatsregierung:

Wiederherstellung des in erster Lesung abgelehnten Abs. 2 des Art. 8 (jetzt 7), jedoch unter folgender Aenderung:

Statt des letzten Satzes „der Antrag auf Revision hat keine aufschiebende Wirkung“ ist zu setzen:

Berichte. XVI. Landtag.

Der Antrag auf Revision hemmt die Vollziehung, wenn derselbe sofort nach Eröffnung des Verweisungsbeschlusses gestellt wird und nicht etwa, nach dem Erachten des Staatsministeriums, Departement des Innern, Gefahr im Verzuge liegt oder der Verwiesene zu den im Art. 4 dieses Gesetzes unter Ziffer 3, 6 und 8 oder in den Art. 111 und 112 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Personen gehört. Die Frist zur Begründung der Revision kann, bei Dringlichkeit der Sache, auf zehn Tage abgekürzt werden.

Reg.-Kommissär **Stecher**: Das bisher bestehende Gesetz hätte die Bestimmung, daß gegen den Verweisungsbeschluß der Regierung, jetzt des Staatsministeriums, der Antrag auf Revision keine aufschiebende Wirkung hätte. Der Verwiesene könnte sofort in die Anstalt gebracht werden, wenn er auch mit dem Verweisungsbeschluß nicht zufrieden wäre und sich beschweren wollte. Während eines Zeitraumes von 15 Jahren hätte diese Bestimmung zu keinerlei Unzuträglichkeiten geführt. Allerdings wäre es vorgekommen, daß Verwiesene Rekurs eingelegt hätten; dieser Rekurs wäre aber niemals begründet gefunden, sondern stets vom Staatsministerium zurückgewiesen worden. In der ersten Lesung des Gesetzentwurfs hätte der Landtag beschlossen: dieses Verfahren sollte nicht mehr Platz greifen, sondern die Bestimmung des Art. 15 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, hier Anwendung finden. Diesem zu Folge hätte der Antrag auf Revision gegen die Entscheidungen des einzelnen Departements an das Gesamtministerium, wenn nicht Gefahr im Verzuge wäre, stets aufschiebende Wirkung. Die Staatsregierung trüge Bedenken, diesem Beschlusse des Landtags unbedingt zuzustimmen. —

Er wollte kurz darstellen, wie die Sache sich in der Praxis gestaltete. Die Mehrzahl der zu verweisenden Personen wären Bettler, Vagabonden und von Armenwegen unterhaltene Personen. Dieselben müßten in der Regel zwangsweise dem Staatsministerium vorgeführt werden, einerlei ob sie aus Butjadingen, Münsterland oder Beverland wären, weil sie einer Citation in der Regel keine Folge leisteten. Wenn nun einem solchen Individuum eröffnet würde, daß es in die Anstalt verwiesen wäre, so würde es sich häufig damit nicht zufrieden zeigen und auf die Frage, ob es auf Revision antragen wollte? bejahend antworten. Nach Maßgabe des Art. 15 könnte es sich sogar noch 8 Tage lang bedenken, ob es einen solchen Antrag stellen wollte, und hätte dann noch 3 Wochen Zeit zur Begründung desselben. Inzwischen würde es wieder betteln, vagabondieren oder sich sonst unnütz betragen, falls dem Revisionsantrage der Suspensiv-Effekt nicht versagt würde. — Auch wäre in der Vorlage ja gar nicht gesagt worden, daß der Verwiesene, welcher Revision beantragte, stets sofort in die Anstalt gebracht werden müßte.

Die Staatsregierung hätte vielmehr nur beabsichtigt, unter Umständen keinen Aufschub eintreten zu lassen. Der Landtag hätte diesen Standpunkt nicht gutgeheißen. Die Staatsregierung glaubte nun durch diese von ihm gestellten Anträge dem Landtage entgegenkommen zu müssen, und hoffte, daß der Landtag auf dieselben eingehen würde.

Der Antrag bezöge sich nur auf Bettler und Vagabonden, ferner Ziffer 3 und 6 auf von Armentwegen Unterhaltene und Ziffer 8 auf Kinder, welche, selbst ohne Willen, nur in die Anstalt gebracht würden, wenn Eltern und Vormünder zugestimmt hätten.

Abg. **Schomann**: Es wäre richtig, im Princip an der aufschiebenden Wirkung des Revisionsantrages festzuhalten. Sonst könnte eine Persönlichkeit ohne Weiteres in die Anstalt verwiesen werden und erst dann, wenn sie dort wäre, verhandelt werden, ob man sie mit Recht dorthin gebracht oder nicht. Das wären exceptionelle Zustände, die beseitigt werden müßten, wenn man andere Maßregeln treffen könnte, um den vom Regierungskommissär geschilderten Gefahren entgegenzutreten zu können. — Er wäre einverstanden mit einer möglichen Abkürzung der bis zur Entscheidung über die Revision hingehenden Zeit. Nach dem Gesetz vom 8. December 1868 betrüge die Frist zur Einbringung des Antrages auf Revision 8 Tage, die Frist zur Begründung desselben 3 Wochen. Einverstanden wäre er damit, daß die Frist zur Begründung der Revision bei Dringlichkeit der Sache auf 10 Tage abgekürzt werden könnte. Die Gefahr ließe sich nicht verkennen, daß Anzuträglichkeiten entstanden, wenn man verwiesene Bettler, Vagabonden oder Personen, wie sie sub 3, 6, 8 bezeichnet würden, wieder frei laufen ließe. Es wäre aber eine zur Verhütung ferneren Verumbagirens solcher Verwiesenen hinreichende Maßregel, dieselben bis zur Erledigung der Revision in polizeilichem Gewahrsam zu halten. Diese Auskunft hätte auch die Analogie der strafproceßualistischen Bestimmungen für sich, denen zu Folge Leute unter Umständen in eine vorläufige Haft gebracht werden könnten. Nach genommener Rücksprache mit den juristischen Mitgliedern des Ausschusses könnte er im Einverständniß mit diesen folgenden Antrag stellen:

Dem Art. 7 (früher 8) des Entwurfs folgenden Zusatz zu geben:

Eine gegen die Verweisung in die Zwangsarbeitsanstalt beantragte Revision hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn der Antrag sofort nach Eröffnung des Verweisungsbeschlusses gestellt wird. Die Frist zur Begründung der Revision kann bei Dringlichkeit der Sache auf zehn Tage abgekürzt werden. Gehört der Verwiesene zu den im Artikel 4 dieses unter Ziffer 3, 6 und 8 oder in den Art. 111 und 112 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Personen, so kann derselbe bis zur Erledigung der

von ihm beantragten Revision in polizeilichem Gewahrsam gehalten werden.

Auf diese Weise ließe sich seines Erachtens dasselbe erreichen, was der Regierungskommissär mit seinem Antrage beabsichtigte und zugleich verführe man doch korrekter, wenn man die betreffenden Persönlichkeiten nicht vor der Erledigung der Revision in die Anstalt abführen ließe. —

Die Ausnahme, welche der Antrag des Regierungskommissärs für den Fall machte, daß Gefahr im Verzuge läge, brauchte in diesem Artikel nicht hervorgehoben zu werden. Bereits der §. 5 des Art. 15 des Gesetzes vom 5. December 1868, betr. die Organisation des Staatsministeriums, schriebe vor, daß durch den Revisionsantrag die Vollziehung nicht gehemmt werden sollte, wenn die Sache nach dem Erachten des Departements keinen Aufschub litte. —

Der Antrag wurde ausreichend unterstützt und mit zur Debatte verstellt.

Reg.-Kommissär **Steche**: Persönlich könnte er sich wohl dem Antrag des Abgeordneten Schomann anschließen. Da derselbe aber erst jetzt gebracht worden wäre, hätte er keine Gelegenheit gehabt, die Ansicht der Staatsregierung über ihn zu erfahren. — Er wollte nur noch gegen den Abg. Schomann bemerken, daß die sofortige Abführung in die Anstalt nicht etwas Neues wäre, sondern gegenwärtig noch gesetzlich der Verweisungsbehörde zustände. Ferner handelte es sich auch nicht darum, in allen Fällen die Verwiesenen sofort in die Anstalt zu bringen; häufig würde eine Frist gestellt, binnen deren sich Dieselben freiwillig zu stellen hätten. Es erschiene nur wünschenswerth, daß das Staatsministerium ermächtigt wäre, den Verweisungsbeschuß sofort ausführen zu lassen.

Abg. **Bargmann**: Er wäre mit dem Antrage und den Deduktionen des Abgeordneten Schomann einverstanden. Der Verbesserungsantrag desselben befriedigte praktisch alle Gesichtspunkte, die von Seiten der Staatsregierung für ihren Antrag geltend gemacht worden wären. Zugleich griffe er nicht in das richtige Princip ein, daß die Vollziehung des Verweisungsbeschlusses nicht eher eintreten dürfte, als bis rechtskräftig entschieden wäre, daß derselbe gerechtfertigt wäre. — In Bezug auf das, was über Wegfall des Suspensiv-effekts wegen Gefahr im Verzuge gesagt wäre, hätte er zu bemerken, daß eine Gefahr im Aufschube der Abführung in die Anstalt überhaupt niemals liegen könnte. Wohl könnten die Umstände die vorläufige Festhaltung des Verwiesenen rechtfertigen, das könnte aber nach dem Schomann'schen Antrage vom Ministerium verfügt werden. — Der Reg.-Kommissär hätte betont, daß die in der Vorlage vorgeschlagene Bestimmung gegenwärtig schon bestände. Wenn aber das jetzt Bestehende inkorrekt wäre, so müßte man auch jetzt, wo ein neues Gesetz geschaffen werden sollte, ganz gewiß zur Beseitigung desselben schreiten.

Abg. **Schomann**: Es wäre hervorgehoben worden, daß nach dem bisherigen Rechtszustand der Antrag auf Re-

bition keine aufschiebende Wirkung hätte. Er wollte darauf hinweisen, daß es sich nach dem alten Gesetz stets um bereits bestrafte Personen handelte, während nach dem Gesetzentwurf auch noch nicht Bestrafte verwiesen werden könnten. Man müßte daher jetzt vorsichtiger sein und es mit der Abführung in die Anstalt nicht so leicht nehmen, wie man es früher wohl gekonnt hätte, wo nur wiederholt bestrafte Subjekte verwiesen worden wären.

Der Antrag des Reg.-Kommissärs wurde abgelehnt, der Antrag des Abg. Schomann wurde angenommen.

Der Gesetzentwurf mit den in erster und zweiter Lesung beschlossenen Aenderungen wurde angenommen.

III. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Großherzogthum, betr. die Eichungsbehörden.

Berichterstatter Abg. **Gißel**: Der Ausschuß hätte zur zweiten Lesung folgenden Antrag gestellt:

Den §. 2 des Art. 5 wie folgt zu fassen: Alle ungestempelte Maaße, Gewichte und Waagen, welche bei Gewerbtreibenden sich vorfinden, sind in Beschlag zu nehmen. Gestempelte, jedoch unrichtig gewordene Maaße, Gewichte und Waagen sind gleichfalls in Beschlag zu nehmen und auf Kosten des Eigentümers an das betreffende Eichamt einzusenden, um in Gemäßheit des §. 81 der Eichordnung entweder berichtigt oder durch Vernichtung des früheren Beglaubigungszeichens als für den Verkehr untauglich gekennzeichnet zu werden.

Es könnte nur von einer Inbeschlagnahme und nicht von einer Konfiskation die Rede sein; weil es sich nur um eine polizeiliche Maßregel handelte, Konfiskationen dagegen nur den Strafgerichten zuständen. — Der Abgeordnete Gräpel hätte bei der ersten Lesung des Entwurfs darauf aufmerksam gemacht, daß derselbe eine Aenderung des Strafgesetzbuches nothwendig machte. Dies wäre auch richtig. Der Ausschuß hätte aber geglaubt, in dieser Richtung keinen Antrag stellen zu sollen, da im Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund bereits eine entsprechende Bestimmung enthalten wäre. Das Bundesstrafgesetz würde voraussichtlich früher in Kraft treten, als die mit dem Jahre 1872 in Kraft tretende Eichordnung.

Abg. **Gräpel**: Seine Bedenken gegen die Fassung des Artikels hätten durch die jetzige Umgestaltung desselben ihre Erledigung gefunden. Er wäre damit einverstanden, daß von einer Abänderung des geltenden Strafgesetzbuchs mit Rücksicht auf das zu erwartende Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund abgesehen werden könnte.

Der Antrag des Ausschusses wurde angenommen, ebenso der Gesetzentwurf mit den in erster und zweiter Lesung beschlossenen Aenderungen.

IV. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Großherzogthum, betr. die Unterstützung

der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Reserve &c.

Hierzu lag von Seiten der Staatsregierung folgender Antrag vor:

Die Wiederherstellung des Artikel 5 des Entwurfs der Regierungsvorlage.

Derselbe wurde abgelehnt und das Gesetz so angenommen, wie es aus der ersten Lesung hervorgegangen war.

V. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Unterstützung zur Fortsetzung und Vollendung des Grimm'schen deutschen Wörterbuchs.

Der Ausschuß beantragte:

Der Landtag wolle genehmigen, daß für 1870 200 Thlr., für 1871/72 jährlich 100 Thlr. für die Fortsetzung resp. Vollendung des Grimm'schen deutschen Wörterbuchs aus der Centralkasse des Großherzogthums gezahlt werden.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Da sich die Vorlage in Aller Händen befände, hätte er nur wenig hinzuzufügen. Eine Anzahl deutscher Gelehrten hätte an den Bundeskanzler den Antrag gestellt dahin zu wirken, daß der Norddeutsche Bund dem Grimm'schen deutschen Wörterbuche Behuf seiner Fortsetzung und Vollendung eine durchgreifende und nachhaltige Unterstützung aus Staatsmitteln zuwendete. Der Bundeskanzler hätte diesen Antrag beim Bundesrathe dringend befürwortet und von dem letzteren wäre den Bundesregierungen empfohlen worden, das Uebernehmen der Fortsetzung jenes Wörterbuchs mit Geldmitteln zu unterstützen. Da alle Bundesregierungen sich zu Zuschüssen bereit erklären würden, dürfte Oldenburg nicht zurück bleiben. Hamburg und Bremen hätten sich für 5 Jahre zu jährlichen Beiträgen von je 100 Thlr., Lübeck von je 50 Thlr. bereit erklärt. Die Staatsregierung beantragte ebenfalls für 5 Jahre einen jährlichen Zuschuß von 100 Thlr. zu bewilligen. Durch Annahme dieses Antrages würde man aber dem nächsten Landtage vorgegreifen, indem man eine jährliche Ausgabe auch für Jahre bewilligt, die über die gegenwärtige Finanzperiode hinauslägen. Vergleichen wäre zwar schon vorgekommen, besser aber doch zu vermeiden. Der Ausschuß hätte deshalb beantragt, die verfassungsmäßige Zustimmung zu dieser Ausgabe nur bis zum Jahre 1872 zu ertheilen. Der Staatsregierung wäre es somit unbenommen, nach Ablauf dieser Zeit Vorlagen Betreffs weiterer Zuschüsse zu machen.

Der Antrag des Ausschusses wurde angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition des Wächters Graalfs zu Garmis um Bewilligung der erforderlichen Reparatur, bezw. Vergrößerungskosten der zum Vorwerk Nr. V. zu Garmis gehörigen Scheune.

Der Antrag des Ausschusses lautete:

Der Landtag wolle über die gedachte Petition zur Tagesordnung übergehen.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Petent hätte schon während der letzten Finanzperiode um Bewilligung der zur Reparatur und Vergrößerung der Wirthschaftsgebäude des Bortwerks erforderlichen Kosten ersucht. Damals wäre der Landtag über die Petition desselben zur Tagesordnung übergegangen. Jetzt hätte er eine Petition gleichen Inhaltes eingereicht. Der Pächter beriefe sich darauf, daß ihm die Kapsfaat erfroren wäre, er deßhalb Waizen hätte säen müssen und hiervon so viel Stroh geerntet hätte, daß er dasselbe bei den ungenügenden Baulichkeiten nicht vor dem Verderben hätte schützen können. Das siele aber bei jedem Hausmann vor. — Einen Rechtsanspruch hätte Petent nicht, indem derselbe nach seinem Kontrakt dergleichen Kosten selbst tragen müßte. In jedem Frühjahr fände eine Besichtigung der Baulichkeiten durch die Bautechniker statt; die sich dann als nothwendig herausstellenden Reparaturen müßte er selbst bestreiten. Auch die Billigkeit könnte wegen der geringen Höhe der Pacht nicht für die Bewilligung der Kosten sprechen.

Der Ausschußantrag wurde angenommen.

VII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition des Gemeinderaths zu Schwei wegen Chausseeanlage von Strüchhausen nach Stollhamm.

Der Ausschußantrag lautete:

Der Landtag wolle über diese Petition zur Tagesordnung übergehen.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Der Grund, weshalb der Ausschuß den Antrag gestellt hätte, bestände darin, daß bei der jetzigen Finanzlage des Landes ein Chausseebau lediglich auf Staatskosten nicht möglich wäre. Der Ausschuß verkennte die Wichtigkeit der gewünschten Chaussee Verbindung keineswegs. Der Gemeinderath zu Schwei sagte aber ganz allgemein, daß von verschiedenen Seiten Zuschüsse zugesichert wären. Dem Ausschusse hätten aber derartige Anerbietungen nicht vorgelegen. Die gewünschte Chaussee wäre in einem früher dem Landtage vorgelegten Chausseenez ziemlich in erster Linie in Aussicht genommen gewesen. Seiner persönlichen Ansicht nach hätte man diese Chaussee auch vielleicht eher, als die Barel-Rodenkirchener ausbauen sollen. Das wäre aber nun bei der veränderten Lage der Finanzen vorbei. Eine spätere Vorlage hätte unterschieden zwischen den zu bauenden und demnächst zu bauenden Chausseen und diese Chaussee unter den letzteren aufgeführt. Die Chaussee von Stollhamm nach Schwei würde sehr kostbar sein; nach einem vom Oberbaumeister Roth aufgestellten Kostenanschlag würde sie in einer Länge von $1\frac{7}{10}$ Meilen 164,000 Thlr. erfordern. Dazu würde noch die Strecke bis Strüchhausen kommen, welche in einer Länge von 1 Meile 76,000 Thlr. kosten würde. Im Ganzen betrügen die Kosten also 240,000 Thlr. — Die Chaussee möchte wohl sehr wünschenswerth sein. Es wären aber dem Ausschusse keine bestimmte Anerbietungen vorgelegt

worden und bei der jetzigen Finanzlage könnte ein Chausseebau nicht ganz auf Staatskosten unternommen werden.

Abg. **Pübben**: Es würde nicht gerechtfertigt sein, diese Petition ohne Weiteres in den Papierkorb zu werfen. Das ganze frühere Amt Burhave läge hinter dieser Chaussee, welches schon, weil jetzt das Amt in Ellwürden sich befinde, benachtheiligt wäre. Auch nach dem Obergerichte zu Barel würden die dortigen Bewohner auf der gewünschten Chaussee nicht einen so weiten Weg, wie bisher haben, wo sie erst nach einem Umweg von $1\frac{1}{2}$ —2 Meilen dorthin gelangten. Auch für die Anwohnenden würde die Chaussee von hoher Wichtigkeit sein. Jedenfalls würden wohl 450 Pferde gehalten von Solchen, die unmittelbar an der Chaussee wohnen würden. Am Besten könnte man sehen, wie wichtig diese Chaussee wäre und welcher Verkehr sich auf derselben entwickeln würde, daran, daß während des Sommers in Seefelderschaart so viel Torfwagen einträfen, daß kaum durchzukommen wäre. Aller Torf aus Schwei würde auf diesem Wege nach ganz Butjadingerland ausgeführt und zwar gerade während der besten Erntezeit, weil im Frühjahr, Winter und Herbst die Wege dort gar nicht von den Torfwagen befahren werden könnten. Der Verkehr wäre in dieser Gegend während 7 Monaten des Jahres abgeschnitten. — Die Chaussee würde auch wohl eine Stunde weit durch Staatsdomainen führen. Wenn sie gebaut würde, so brauchte man den Domänenpächtern keine Kornböden mehr zu bauen. Er hätte auch schon mehrere Pächter gesprochen, welche bereit wären, das Anlagekapital mit zu verzinsen. — Er hoffte, daß zwischen den drei Gemeinden Stollhamm, Seefeld und Schwei bis zum nächsten Landtage eine Vereinbarung zu Stande kommen würde und bestimmte Anerbietungen für den Bau der Chaussee gemacht werden würden. Zu 160,000 Thlr. wären die Kosten veranschlagt worden. Es würden sich aber vielleicht Leute finden, die durch freiwillige Zuhren sich beteiligten; auf diese Weise könnten bei der bedeutenden Entfernung von den Eielen große Ausgaben gespart werden. — Wenn Geld in der Kasse wäre, hätte diese Chaussee, welche bereits in dem früher aufgestellten Chausseenez mit in erster Reihe in Aussicht genommen gewesen wäre, den größten Anspruch auf Bewilligung. Jetzt wären manche Linien gebaut worden, die früher gar nicht in Frage gekommen wären. Es wäre endlich wohl einmal Zeit, den Ausbau dieser Strecke zu unternehmen. Da bekanntlich ein Deficit vorläge, würden die Petenten indeffen wohl kaum mit ihrer Petition gekommen sein, wenn sie nicht mit Recht fürchten müßten, ganz vergessen zu werden. Für die kleineren Strecken der Chaussee würden erhebliche Anerbietungen gemacht werden, so von Schwei, ganz besonders aber auch von Stollhamm.

In Erwägung aller dieser Umstände stellte er den Antrag:

der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung übergeben.



Der Antrag fand genügende Unterstützung und wurde mit zur Debatte verstellt.

Abg. Namien: Seine Heimath wäre hinsichtlich der Chaussee Verbindung schon seit Jahren in einer sehr unglücklichen Lage. Sie wäre mit Versprechungen hingehalten worden, welche nicht zur Erfüllung gekommen wären. Als man im Jahre 1852 angefangen hätte, das Butjadinger Chausseenez auszubauen, wäre die gewünschte Chaussee in erster Reihe in Aussicht genommen worden. Als später die Entscheidung anders ausgefallen wäre, hätte sich seine Heimath allerdings gedulden müssen. Man hätte sich während der nächsten Jahre aber doch noch große Aussichten auf die Chaussee gemacht. Als im Jahre 1862 die Chaussee von Barel nach Rodenkirchen gebaut worden wäre, hätten sich die betreffenden Gemeinden die größte Mühe gegeben, diese Chaussee direct über Schwei nach Stollhamm zu bauen, aber die Staatsregierung wäre dem entgegengetreten aus dem Grunde, erst die Verbindung mit der Rodenkircher Chaussee herzustellen, um besser durch diese Verbindung das Material nach ferneren westlichen Chausseebauten hinschaffen zu können. Auch noch später, namentlich im Jahre 1866, während der Versammlung des damaligen Landtages, wären, leider wieder vergeblich, die Bemühungen um diese Chaussee Verbindung wieder aufgenommen worden und auch erhebliche Anerbietungen gemacht. Er müßte bedauern, daß die gegenwärtige Petition des Gemeinderathes zu Schwei etwas unklar gehalten wäre und Zuschüsse zum Bau der Chaussee nur ganz im Allgemeinen in Aussicht stellte. Er müßte aber doch gestehen, daß ihm der Antrag des Finanzausschusses, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen, als er denselben gelesen hätte, sonderbar vorgekommen wäre. Wo es sich um eine so wichtige Chaussee handelte, wäre der Uebergang zur Tagesordnung durchaus nicht dadurch zu rechtfertigen, daß der Gemeinderath keine bestimmte Summe für den Bau zur Verfügung gestellt hätte. Die gewünschte Chaussee wäre keine Lokalchaussee, sie hätte eine viel größere Bedeutung. Oldenburg hätte keine Chaussee, die so im Interesse des allgemeinen Verkehrs läge. Nach der neuen Gerichtsverfassung wäre das Obergericht für das ganze Butjadingerland in Barel. Alle, die dorthin müßten, machten auf einer Strecke von $3\frac{3}{4}$ Meilen von Stollhamm aus gegenwärtig einen Umweg von 2 Meilen, indem die Entfernung in gerader Linie nur $1\frac{1}{2}$ Meilen betrüge. Er wollte ferner nicht so sehr das große Interesse seiner Heimathsgemeinde Schwei hervorheben, als das der Nachbargemeinde Seefeld. Diese reiche Kornkammer hätte in den letzten Jahren bedeutende Nachteile erlitten, weil sie wegen der schlechten Verkehrswege die glücklichen Konjunkturen nicht hätte mit benutzen können. Er würde selbst einen Antrag gestellt haben, wenn der Abg. Lübben nicht bereits einen solchen, dem er sich anschließen könnte, gestellt hätte. Er bäte, den Lübbenschen Antrag anzunehmen.

Abg. Russell: Beide Vorredner hätten auseinandergesetzt,

daß die fragliche Chaussee sehr wichtig, daß ihr Ausbau sehr wünschenswerth wäre. Dies würde vom Ausschusse durchaus nicht in Zweifel gezogen; auch dieser wünschte dringend, daß diese Strecke ausgebaut würde. Es handelte sich aber zunächst lediglich darum, wie die Petitionen, welche, betr. Bau von Chausseen, eingingen, behandelt werden müßten. Man müßte ein Princip aufstellen, nach dem in Zukunft mit solchen Petitionen zu verfahren wäre. Und zwar dürften nur diejenigen Berücksichtigung finden, welche zugleich bestimmte Anerbietungen machten. Bei der jetzigen Finanzlage wären Chausseen, zu deren Baukosten nicht die Gemeinden bedeutende Zuschüsse in Aussicht stellten, nicht vom Staate auszuführen. Um die Gemeinden zu derartigen Entschlüssen zu bringen, gäbe es nur Ein Mittel: solchen Petitionen, die keine Zusicherungen machten, keine Beachtung zu schenken, dieselben, wie sich der Abg. Lübben ausgedrückt hätte, in den Papierkorb zu werfen. Derselbe Abgeordnete hätte die Befürchtung ausgesprochen: die gewünschte Chaussee würde in Vergessenheit kommen, wenn sie nicht der Staatsregierung zur Berücksichtigung empfohlen würde. Aber die gegenwärtige Debatte würde schon dafür sorgen, daß sie wieder zur Sprache käme. Das beste Mittel, den Chausseebau zu fördern, wäre, daß sich die Gemeinden entschließen, namhafte Beiträge in Aussicht zu stellen. Der Ausschuss hätte seinen Antrag stellen müssen, um nicht ganz das oben aufgestellte Princip zu verleugnen, um den Chausseebau dadurch zu begünstigen, daß die Gemeinden darauf angewiesen würden, auch mit eigenen Kräften sich denselben anzunehmen. Nur diese Rücksichten hätten den Ausschuss zu seinem Antrage veranlaßt. Die Wichtigkeit der vorgeschlagenen Chaussee Verbindung würde vom Ausschusse keineswegs unterschätzt. Wenn der Abg. Namien darüber klagte, daß so schöne Aussichten für seine Heimath zu Grabe getragen wären, so möchte er sich mit vielen Anderen trösten, die auf viel bedeutendere Verkehrswege, auf Eisenbahnverbindungen, Hoffnungen gehegt hätten. Auch in seiner Gegend müßte man, wenn es anginge, sich trösten, daß alle derartige Hoffnungen an den Umständen zerschelt wären. — Er müßte den Ausschussantrag empfehlen. Wenn man die Gemeinden anwiese, bestimmte Zuschüsse in Aussicht zu stellen, käme man am Schnellsten an das Ziel.

Abg. Namien: Wenn die Gemeinden seiner Gegend nicht mit solchen Anerbietungen entgegen gekommen wären, wie sie der Abg. Russell verlangt, so müßte man berücksichtigen, daß es sich hier um eine ganz andere Chaussee handelte, als eine gewöhnliche Lokalchaussee. Das allgemeine Interesse verliehe dieser Chaussee einen ganz andern Charakter, als einer bloßen Lokalchaussee. Wenn man daher in seiner Heimath auch zu Opfern bereit wäre, so könnte es doch nicht gerecht erscheinen, wenn die dortigen Gemeinden die ganzen Kosten aufbringen sollten.

Der Antrag des Abg. Lübben wurde abgelehnt, der Ausschussantrag angenommen.



VIII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition mehrerer Eingefessenen im nordwestlichen Theil Zeberlands um Anlegung einer Chaussee von Zeber nach Carolinensiel.

Der Ausschuss beantragte:

Der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung übergeben.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Diese Chaussee wäre in dem letzten Plan eines Chausseenezes unter den demnächst auszubauenden aufgeführt gewesen. Die Länge betrüge $1\frac{6}{10}$ Meilen. Ein Kostenanschlag liege seines Wissens nicht vor, jedoch veranschlagten die Petenten den Aufwand für diese Strecke auf ca. 100,000 Thlr. Der Ausschuss verkennte nicht die Wichtigkeit dieser Chaussee. Er hätte aber nur Uebergabe zur etwaigen Berücksichtigung, nicht Empfehlung zur geeigneten Berücksichtigung beantragen können. Die Petenten wären nämlich allerdings mit Anerbietungen gekommen, aber nicht in dem Maße, daß eine solche Empfehlung am Platze schiene. Nur 8335 Thlr., also $\frac{1}{12}$ der angeblichen Baukosten, wären sie bereit zu übernehmen. Nach dem jetzigen Voranschlag erschien es aber nicht thunlich, daß der Staat sich mit mehr als $\frac{1}{5}$ an Zuschüssen beim Chausseebau theilte. Der Ausschuss wäre von dem ferneren Princip ausgegangen, daß ein Staatszuschuss überhaupt nur unter der Voraussetzung gegeben werden dürfte, daß die zu erbauenden Chausseen Gemeinde- und nicht Staats-Chausseen würden. Die Unterhaltungskosten der Staats-Chausseen würden immer größer und gingen nachgerade in das Unendliche. Das müßte aufhören, sonst verschlängen die Unterhaltungskosten Alles, was zum Neubau von Chausseen nöthig wäre.

Abg. **Gammann**: Der Weg von Zeber nach Carolinensiel wäre eine Hauptverkehrsstraße Zeberlands. Es würde gerechtfertigt erscheinen, eine Chaussee in dieser Richtung ganz auf Staatskosten zu bauen, wenn die erforderlichen Geldmittel dazu da wären. Da die Petenten aber bestimmte, nicht unerhebliche Anerbietungen gemacht hätten, dürften sie auf eine besondere Berücksichtigung ihrer Wünsche rechnen.

Er stellte den Antrag, in dem Antrage des Ausschusses das Wort „etwaigen“ zu streichen.

Der Antrag des Abg. Gammann wurde abgelehnt, der Ausschusantrag angenommen.

IX. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition des Gemeinderaths zu Steinfeld, betr. Bau einer Chaussee von Steinfeld in der Richtung auf Diepholz.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Der Ausschuss hätte geglaubt, zu diesem Gegenstand der Tagesordnung beantragen zu müssen, wie zu dem vorigen:

Der Landtag wolle auch diese Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung übergeben.

Die gewünschte Chaussee stände in dem ursprünglichen Chausseenez nicht, in demselben fände sich nur die Strecke von Mühlen nach Diepholz mit $\frac{9}{10}$ Meilen projectirt. Während dieser Diät hätte der Landtag bereits eine Chaussee von Lohne aus zum Anschluß an Diepholz bewilligt. Die Petenten hätten sich mit den Lohnern wegen der Chaussee einigen wollen, aber eine Verständigung nicht erreicht. Sie wünschten nunmehr einen Anschluß an die beschlossene Chaussee durch eine zwölfßüßige Steinbahn, deren Kosten etwa 11,700 Thlr. betragen würden. Die Gemeinde Steinfeld selbst stellte einen Beitrag von 2108 Thlr. in Aussicht, also von noch nicht $\frac{1}{5}$ der Kosten. Dieses Anerbieten wäre dem Ausschuss nicht genügend erschienen, daher hätte er nicht beantragt, die Petition zur Berücksichtigung der Staatsregierung zu empfehlen.

Seiner persönlichen Ansicht nach wäre es am Wichtigsten gewesen, überhaupt den alten Plan zu verfolgen und eine Chaussee von Mühlen nach Diepholz zu bauen. Dann wäre beiden Gemeinden geholfen gewesen. Der Umweg würde nicht so weit gewesen sein, daß er für die eine oder die andere Gemeinde von Bedeutung geworden wäre und dann brauchten die dortigen Eingefessenen nicht solche Opfer zu bringen. Es verlohnte den Versuch, noch einmal eine Verständigung herbeizuführen. Außerdem spräche man von einem Eisenbahnproject in dortiger Gegend. Er gäbe zwar nicht viel auf dies Gerücht, möglich wäre es aber doch, daß der Chaussee eine andere Richtung gegeben werden müßte.

Reg.-Commissär **Stecher**: Er hätte nicht die Absicht, den Ausschusantrag zu bekämpfen, er wollte nur Einiges zur tatsächlichen Aufklärung des Sachverhaltes beibringen. Seit einer Reihe von Jahren petitionirten die Gemeinden Steinfeld und Lohne um Herstellung einer Chausseeverbindung nach Diepholz. Vergeblich hätte man aber versucht, ein Einverständnis der Gemeinden über die Richtung dieser Chaussee zu erreichen. Steinfeld bliebe dabei, daß es an einer Abzweigung nördlich von Mühlen kein Interesse hätte; die Lohner wären dagegen der Ansicht, daß ihnen nur durch eine Chaussee von Südlohne ab nach Diepholz geholfen wäre. Nur für eine solche Chaussee wollten die Letzteren einen Beitrag geben, die Steinfelder hätten sich überhaupt zu keinen Anerbietungen verstehen wollen, wenn die Abzweigung nicht in ihrem Sinn vorgenommen würde und auch im Fall einer ihnen günstigen Entscheidung hätten sie nur einen geringen Zuschuss in Aussicht gestellt. Seitdem die Richtung der Paris-Hamburger Bahn festgestellt worden und fest stände, daß bei Diepholz ein Bahnhof angelegt würde, hätte die Gemeinde Lohne ihre Anerbietungen wiederholt, die Steinfelder hätten sich nicht gerührt, doch hielten die Ersteren an der Bedingung fest, daß die zu erbauende Chaussee nicht südlicher als Südlohne sich abzweigen dürfte. Mühlen läge aber noch weiter nach Süden.



Nach dem Kostenanschlag wäre die Richtung über Süblöhne die günstigste, über Mühlen würde der Bau der Chaussée theurer werden wegen der in den dortigen Bergen sich ergebenden Terrainschwierigkeiten. Da Steinfeld erklärt hätte, für die nördlichere Chaussée kein Opfer bringen zu wollen, hätte man nicht weiter verhandelt, sondern sich zum Ausbau der Löhne-Diepholzer Strecke entschlossen.

Abg. Ruffell: Hier handelte es sich um eine Zuweg-Chaussée nach der Eisenbahnstation Diepholz, um eine Chaussée nicht nur für Steinfeld, sondern für das ganze Hinterland, namentlich für Holldorf, auf welcher man auf dem geradesten Wege die Eisenbahn erreichen könnte. Wenn man mit dem Abg. Ahlhorn auf der Mitte, von Mühlen aus abzweigen wollte, so würden sowohl die Löhner, als die Holldorfer große Umwege zu machen haben. Im Interesse der Gemeinde Löhne läge es, möglichst bald die Eisenbahn erreichen zu können, um die dortigen Fabrikate billig aus- und Taback und anderes Rohmaterial billig einführen zu können. Er hätte gewünscht, daß die Petition zu besonderer Berücksichtigung empfohlen werden könnte. Das einmal acceptirte Princip stände dem aber entgegen. Die dortigen Aemter würden durch den Ausbau der Quakenbrücker und der Paris-Hamburger Bahn zwischen zwei Stühle in die Asche gesetzt, das wäre gewiß keine angenehme Situation. Ihre Hoffnung ginge dahin, wenigstens auf direkten Zuwegen bald die Eisenbahn erreichen zu können. — Die gewünschte Chaussée kostete nicht in die Hunderttausende von Thalern. Er hoffte, die Staatsregierung würde Veranlassung nehmen, die Sache weiter zu verhandeln. Wahrscheinlich würde die Gemeinde Steinfeld sich zu größeren Zuschüssen verstehen, auch die anderen Gemeinden, denen durch die Chaussée, auf welcher sie große Umwege vermeiden könnten, gedient sein würde, würden sich wohl theilhaben. — Es wäre stets richtiger, einen Verkehrsweg mit den möglichst geringen Kosten auf gerader Linie herzustellen, als theurer auf Umwegen. Vielfach freilich würde hiergegen gefehlt. Er hoffte, daß die Staatsregierung nicht den Ahlhorn'schen Plan aufnehmen würde, der ja bereits früher gewissermaßen bei Seite gelegt worden wäre. Durch den Chausséebau direkt auf Löhne würden auch die Steinfelder der Erfüllung ihrer Wünsche näher kommen. Dadurch, daß sie für die andere Linie keine größeren Anerbietungen gemacht hätten, hätten sie dokumentirt, daß dieselbe für sie von geringem Interesse wäre.

Reg.-Commissär Steche: Die Aeußerungen des Vorstanders veranlaßten ihn zu folgender Mittheilung. Die Staatsregierung, an welche eine Petition desselben Inhaltes, wie an den Landtag, von der Gemeinde Steinfeld gerichtet worden wäre, hätte das Amt beauftragt, den Petenten zu eröffnen, daß, nachdem der Bau einer Staatschussée von Süblöhne ab beschlossen wäre, nicht die Absicht bestände, auf Staatskosten die gewünschte Chaussée zu bauen, daß die Staatsregierung aber bereit wäre, einen Zuschuß beim Land-

tage zu beantragen, wenn die Gemeinde die Chaussée im Uebrigen auf eigene Kosten anlegen wollte. Die Staatsregierung sähe darauf bezüglichen Anträgen entgegen.

Abg. Ahlhorn: Er kannte Steinfeld persönlich und speciell. Es wäre eine arme Gemeinde. Er möchte es der Staatsregierung anheimgeben, wenn Steinfeld mit nur etwas größeren Anerbietungen käme, von dem Princip abzugehen und dieser Gemeinde ihrer Armuth wegen einen größeren Zuschuß zu gewähren, als reicheren Gemeinden. Uebrigens wäre die dortige Gegend reich an zum Chausséebau brauchbaren Steinen. Die Steinfelder möchten sich entschließen selbst die nöthigen Chausséesteine zu mäßigem Preise anzuschaffen und zuzuführen. Der Landtag müßte korrekt verfahren und die Petitionen danach behandeln, wie sie gestellt würden, die Staatsregierung könnte aber die Angelegenheit weiter verfolgen und sehen, was sich in derselben thun ließe.

Der Ausschußantrag wurde angenommen.

X. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition mehrerer Grundbesitzer zu Neuenfelde, betr. Bau einer Chaussée von Neuenfelde bis zur Chaussée auf der Nordmoorer Hellmer.

Der Ausschuß beantragte:

Der Landtag wolle diese Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen.

Berichterstatter Abg. Ahlhorn: Diese Chaussée wäre nicht in dem früher aufgestellten Chausséenez enthalten gewesen. Sie könnte auch erst in Frage kommen, seitdem vor einigen Jahren ein neuer Verbindungsweg durch die dortigen Krongutsländereien gelegt worden wäre. Die Baukosten würden auf 17,000 Thlr. veranschlagt; die Petenten bäten um einen Zuschuß von 3500 Thlr.; dies wäre der fünfte Theil der ganzen Kosten. Weitere Ausgaben sollten dem Staat durch diese Chaussée nicht erwachsen, da dieselbe Gemeindechussée werden sollte. Diese großen Anerbietungen hätten den Ausschuß veranlaßt, nicht nur Uebergabe, sondern auch Empfehlung zur Berücksichtigung zu beantragen. Freilich wäre eine Chaussée für die dortigen Liegenschaften, welche aus Grönländereien beständen, weniger wichtig, als für manche andere Gegenden, so für das Butenland mit seinen Flugländereien. Wenn eine Chaussée aber auch hier nicht so nothwendig wäre, wie in manchen anderen Orten, so müßte die Rücksicht auf die erheblichen Anerbietungen doch den Ausschlag geben. Billiger könnte das Land nicht zu Chausséen kommen, als wenn allen Denjenigen, welche hinreichende Beiträge zum Bau von Chausséen in Aussicht stellten, so weit nur möglich durch Staatszuschüsse geholfen würde.

Der Ausschußantrag wurde angenommen.

XI. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petitionen des Magistrats zu Del-

menhorst, des Gemeinderathes zu Hatten und des Gemeinderathes zu Ganderkesee, betr. Zuschuß aus der Landeskasse zu der Vergütung für Verpflegung einquartierter Soldaten.

Der Ausschuh stellte den Antrag:

Der Landtag wolle die Petitionen der Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung übergeben.

Berichterstatter Abg. **Ruffell**: Dem Ausschusse hätten drei Petitionen aus den Gemeinden Delmenhorst, Ganderkesee und Hatten vorgelegen, welchen dieselbe Tendenz zu Grunde läge, nämlich einen Zuschuß zu der Vergütung für Verpflegung einquartierter Truppen bewilligt zu erhalten. Der Gemeinderath zu Ganderkesee stellte vor: daß dort besonders häufig Manöver abgehalten würden und die Einquartierungslast ungewöhnlich schwer wäre. Die Vergütung für Verpflegung der Soldaten betrüge 5 gr. 5 sw. per Kopf, für Verpflegung der Unteroffiziere 6 gr. Das wäre nach jetzigen Lebensmittelpreisen offenbar zu niedrig. Es müßte unbillig erscheinen, gerade diesen Gemeinden eine solche Last aufzubürden, die auf andere wenig oder gar nicht drückte. Deshalb wünschte die Petition entweder einen Zuschuß aus der Staatskasse oder einen Verbindungsweg nach Gruppenbühen im Anschluß an die Stedinger Chaussee. — Der Gemeinderath zu Hatten stellte vor, daß auch dort häufig Truppenburzüge stattfänden. Er bäte um eine Erhöhung der Vergütung auf 10 gr. per Kopf. Früher hätte dieselbe 7½ gr. per Kopf betragen, jetzt wäre sie herabgesetzt worden. Es wäre hart, einzelne Gemeinden unter einem solchen besonderen Druck leiden zu lassen. Auch der Delmenhorster Magistrat wünschte einen Zuschuß zu den Verpflegungsgeldern.

An und für sich handelte es sich hier um eine reine Militärlast. Sache des Bundes wäre es, diese Angelegenheit zu beordnen. Man könnte indessen nicht verkennen, daß die Vergütung im Verhältniß zu den gegenwärtigen Preisen viel zu niedrig wäre. In jenen Gemeinden fänden allerdings viel häufiger, als in den meisten anderen, Manöver statt. Andererseits wären doch auch manche andere Gemeinden in gleicher Weise belastet; so könnte man auch im Kloppenburgischen über häufige Manöver und eine nicht unerhebliche Einquartierungslast klagen. Es wäre zu wünschen, daß von Seiten des Bundes die Verpflegungsgelder erhöht würden. Die Staatsregierung möchte Veranlassung nehmen, die Angelegenheit im Bundesrathe zur Anregung zu bringen. Vielleicht ließe sich auf diese Weise das Gewünschte erreichen. Ob ein Zuschuß aus der Staatskasse thunlich wäre, erschiene zweifelhaft, weil man nicht übersehen könnte, wie hoch derselbe zu bemessen wäre. Die Militärlasten könnten überhaupt nicht gleichmäßig umgelegt werden. Müßten doch auch die Einen dienen, während die Anderen frei kämen. Eine durchaus gleichmäßige Verpflichtung ließe sich auf diesem Gebiet doch nicht erzielen. Man möchte es der Staatsregierung anheim

geben, ob Etwas im Sinne der von Petenten ausgesprochenen Wünsche erreicht werden könnte.

Abg. **Rüdebusch**: Er hätte sich gefreut, daß vom Ausschuh der Antrag auf Uebergabe der Petitionen an die Staatsregierung zur Berücksichtigung gestellt wäre. Die Militärmanöver pflegten in denjenigen Gegenden des Landes abgehalten zu werden, welche den leichtesten Boden besäßen und wesentlich auf den Roggenbau angewiesen wären. Diese Gegenden würden durch die Manöver doppelt belastet, indem die dortigen Einwohner zu einer Zeit, wo sich die für den Roggenbau erforderliche Arbeit sehr häufte, von der Arbeit zurückgehalten würden. Der hieraus erwachsende indirekte Nachtheil könnte oft größer sein, als der direkte, der durch die Beköstigung der Mannschaften zugefügt würde. Dieser Druck lastete ausschließlich auf den fraglichen Gegenden. Die Marschen würden wohl immer von demselben frei bleiben, auch Ammerland hätte über Einquartierungslasten nicht zu klagen. Eine Abhülfe des Uebelstandes könnte in einem jährlichen Wechsel des Manöverterrains gefunden werden. Ein solcher wäre auch in Folge einer Beschwerde aus dem Amte Wildeshausen früher von der Staatsregierung verfügt worden. Es wäre zu hoffen, daß die Staatsregierung auch jetzt auf diese oder eine andere Weise Sorge trüge, die auf jene Gemeinden drückende Militärlast zu erleichtern.

Der Ausschuh Antrag wurde angenommen.

XII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung, betr. Verkauf der sogenannten zweiten Burgwiese bei Bchta.

Berichterstatter Abg. **Ruffell**: Nach dem Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung beabsichtigte dieselbe, die zweite Burgwiese bei Bchta zu veräußern. Der Staatsdiener, welchem diese Wiese in Pacht gegeben gewesen wäre, um ihm die Haltung eines eigenen Gespannes zu dienstlichen Zwecken zu erleichtern, hätte dieselbe, soweit sie nicht zum Durchfüttern einer Kuh erforderlich, an Privatpersonen wieder überlassen. Die Staatsregierung hielt die Wiese für entbehrlich und glaubte sie im Interesse der Staatskasse veräußern zu müssen. Falls ein zweimaliger öffentlicher Ausruf fruchtlos geblieben sein sollte, beabsichtigte die Staatsregierung den Verkauf unter der Hand.

Der Ausschuh glaubte den Motiven der Vorlage beizutreten zu müssen und beantragte:

Der Landtag wolle seine Zustimmung zum öffentlich meistbietenden Verkaufe der zweiten Burgwiese bei Bchta event. zum Verkaufe unter der Hand, falls ein zweimaliger öffentlicher Ausruf fruchtlos gewesen, erteilen.

Der Ausschuh Antrag wurde angenommen.

XIII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Schulausschusses der lutherischen Stadtgemeinde der Stadt Wil-



deshausen, betr. Bewilligung eines Zuschusses aus der Landeskasse für die höhere Bürgerschule daselbst.

Der Ausschußantrag lautete:

Der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Berichterstatter Abg. Russell: Seit 30 Jahren bestände bereits in Wildehausen eine höhere Privatschule, an welcher ein akademisch gebildeter Lehrer thätig zu sein pflegte. In letzter Zeit wären an dieser Schule zwei Klassen eingerichtet worden. Der Besuch wäre aber bis jetzt nur unbedeutend und betrüge nur ca. 20 Kinder. Da nun die Anstalt wesentlich durch das Schulgeld erhalten würde, wäre dieses natürlich hoch und zwar durchschnittlich 30 Thlr. Der Schulachtsausschuß beabsichtigte dasselbe wo möglich herunterzusetzen, könnte dies aber nicht ohne einen Zuschuß von 200 Thlr. erreichen. Er hätte sich an das Oberschulcollegium gewandt, um zunächst der fraglichen Privatlehranstalt den Charakter einer Kommunalchule zu verschaffen. Das Oberschulcollegium wäre auf die Wünsche des Ausschusses aber nicht eingegangen, weil derselbe die Absicht hätte, die Schule lediglich auf das Schulgeld zu basiren und mit dem Schulgeld die gesammten Kosten decken wollte. Das Kollegium ginge davon aus, daß keine Garantie für das Bestehen der Schule gegeben wäre, wenn nicht die Existenz des Lehrers durch die Kommune gesichert würde. Bisher hätte der betreffende Lehrer 300 Thlr. nebst freier Wohnung und Feuerung erhalten. Der Fortbezug dieses Gehalts wäre aber für die Zukunft unsicher und von dem Zufall abhängig, ob mehr oder weniger Schüler die Schule besuchten. Auf die wiederholte Bitte des Schulachtsausschusses hätte das Oberschulcollegium erklärt: der Ausschuß nähme es mit der Erhebung der Anstalt zu einer öffentlichen Schule zu leicht, es könnte auf seine Wünsche nicht eingetreten werden. Der Schulachtsausschuß hätte nun zwar den Beschluß gefaßt, daß die Privatschule zu einer öffentlichen Schule erhoben werden sollte. Trotz dieses Beschlusses könnte man der Lehranstalt aber nur den Charakter einer Privatschule zuerkennen, weil nach dem Art. 16 des Schulgesetzes zu der Einrichtung einer öffentlichen Schule die Zustimmung des Oberschulcollegiums erforderlich wäre. Wenn diese Behörde auf das Ersuchen des Ausschusses um die erforderliche Zustimmung abschlägig entschieden hätte, so hätte der Ausschuß sich mit einer Beschwerde an das Ministerium wenden sollen, um dort einen endgültigen Bescheid zu erhalten. Bis jetzt wäre die Wildehäuser Lehranstalt lediglich eine Privatschule. Bisher wären aber niemals Privatschulen aus den Staatskassen Zuschüsse zu Theil geworden. Sollte man der Wildehäuser Privatschule einen Zuschuß bewilligen, so dürften in der That viele andere in gedrückter Lage befindliche Privatanstalten mit gerechten Ansprüchen herantreten. Solche Schulen existirten auch in Pöningen, Dinklage und Damme theilweise mit zwei akademischen Lehrern und mit einem Schul-

geld, das beinahe ebenso hoch wäre, wie das der Wildehäuser Anstalt; das in Damme z. B. betrüge 24 Thlr. Wenn man von dem bisher stets festgehaltenen Grundsatz: keine Zuschüsse an Privatschulen zu bewilligen, abgehen wollte, so möchte man einen generellen Beschluß fassen: künftig auch solche Schulen zu unterstützen, und zu diesem Zweck eine Bauschsumme auswerfen. — Wenn der Schulachtsausschuß zu Wildehausen eine öffentliche Schule der Art haben wollte, so müßte er auch zu Opfern bereit sein. Opfer hätte er bis dahin nicht gebracht, sondern die Schulkinder alle Kosten aufbringen lassen. So sehr sonst solche Bildungsanstalten, die für so viele junge Leute von hoher Bedeutung wären, im Allgemeinen begünstigt werden müßten, so hätte der Ausschuß nach Lage der Sache doch nicht anderes beantragen können, wie geschehen.

Der Abg. Rüdibusch stellte folgende Anträge:

Nr. 1.

Der Landtag beschließe, die Petition des Schulausschusses der Stadt Wildehausen, betreffend Bewilligung eines jährlichen Zuschusses von 200 Thlr. aus der Landeskasse für die höhere Bürgerschule daselbst, der Großherzoglichen Staatsregierung für den Fall zur Berücksichtigung zu übergeben, daß die Schule einer zweiklassigen höheren Lehranstalt in jeder Beziehung entspricht.

Rüdibusch. Strodthoff. Massing.

Nr. 2.

Der Landtag beschließe, die Petition des Schulausschusses der Stadt Wildehausen, betreffend Bewilligung eines jährlichen Zuschusses von 200 Thlr. aus der Landeskasse für die höhere Bürgerschule daselbst, der Großherzoglichen Staatsregierung für den Fall zur Berücksichtigung zu übergeben, daß solche zu einer Gemeindeschule erhoben wird.

Rüdibusch. Strodthoff. Massing.

von Hammel.

Abg. Rüdibusch: Er hätte sehr bedauert, daß der Ausschuß beantragte, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. Nicht allein in der Stadt Wildehausen, sondern auch in der Umgegend wäre der Wunsch nach Aufbesserung der Schule allgemein. Nur das hohe Schulgeld hätte bisher einen größeren Besuch verhindert. Wenn ein Zuschuß bewilligt würde, so würde die Schule sich so heben, daß sie nach einigen Jahren diese Hülfe würde entbehren und sich selbst helfen können. Dem Einwande gegenüber, daß die Schule keine Gemeindevanstalt wäre, wollte er darauf hinweisen, daß sowohl der Schulachtsausschuß, als der Gemeinderath sich einstimmig für die Erhebung derselben zur Gemeindeschule ausgesprochen hätten. Der Art. 16 des Schulgesetzes machte nun allerdings die Errichtung einer öffentlichen Schule von der Genehmigung des Oberschulcollegiums abhängig; er könnte aber nicht begreifen, aus welchem Grunde



die Genehmigung nicht erfolgt wäre. Dem einstimmigen Beschlusse des Gemeinderathes gegenüber erschiene ihm das unerklärlich. Für den Fall aber, daß die Schule Privatanstalt bliebe, müßte man sich von der Bewilligung eines Zuschusses durch die Erwägung nicht abhalten lassen, daß dann noch mehr Privatschulen Anspruch auf Zuschüsse machen könnten. Wenn auch noch zehn andere solche Schulen mit dergleichen Wünschen heranträten, so sollte man ihnen doch allen helfen, um in unserem Schulwesen nur weiter zu kommen.

Er bäte seine Anträge anzunehmen.

Abg. **Russell**: Der Abgeordnete Rüdibusch hätte gesagt, daß der Gemeinderath sich einstimmig mit der Erhebung der Schule zu einer Gemeindeanstalt einverstanden erklärt hätte. Nach dem Protokoll wäre aber nur einstimmig beschlossen worden, daß es wünschenswerth und nützlich wäre, wenn die Schule eine Ausbesserung erführe und derselben 200 Thlr. aus der Staatskasse als Zuschuß bewilligt würden. Zu einer solchen Erklärung hätte der Gemeinderath sich leicht verstehen können, er hätte aber nicht beschlossen, selbst ein Opfer zu bringen. Vom Oberschulcollegium wäre in dessen Entscheidung hervorgehoben worden, daß man eine Schulachtsversammlung berufen möchte, um zu konstatiren, ob die Schulacht selbst Neigung zu Opfern für die gewünschte öffentliche Schule hätte. Eine solche Versammlung wäre nicht abgehalten worden. Der Abgeordnete Rüdibusch hätte darauf hingewiesen, daß der Schulachtsauschuß beschlossen hätte, daß die Schule eine öffentliche Anstalt werden sollte. Das wäre auch der Wahrheit gemäß; dadurch würde nach dem Gesetz die Schule aber noch nicht zur öffentlichen Anstalt; hierzu wäre noch die Genehmigung des Oberschulcollegiums nothwendig. Dieses hätte aber das Gesuch des Ausschusses zurückgewiesen und zwar aus Gründen, die der Beachtung werth wären. Nach dem Regulativ sollten die Schüler durch das Schulgeld die Schule erhalten; für die Wohnung des Lehrers, die Schulgebäude u. s. w. würde Nichts aus öffentlichen Mitteln ausgeworfen. Der Ausschuß hätte es sich zu leicht gemacht, wenn er die Kosten einer höheren Schule durch das Schulgeld decken wollte. Wenn der Ausschuß geglaubt hätte, daß die Entscheidung des Oberschulcollegiums unrichtig wäre, so hätte er sich mit einer Beschwerde an das Ministerium wenden müssen. Nach der bisherigen Praxis des Landtages wäre man über Petitionen, wenn nicht der Instanzenzug innegehalten worden wäre, stets zur Tagesordnung übergegangen. Erst hätte eine Entscheidung des Ministeriums erwirkt werden müssen; wäre diese ungünstig ausgefallen, so hätte man sich an den Landtag wenden können. Durch Annahme der Anträge des Abgeordneten Rüdibusch würde man eine Ungerechtigkeit gegen die übrigen Privatschulen begehen. Was dem Einen recht wäre, wäre dem Andern billig. Viele solche Schulen, an denen die Gemeinden mit bedeutenden Zuschüssen theilhaftig wären, verdienen eher Berücksichtigung, wie die zu Wildeshäusern. An einem Orte

hätte man sogar eine Actiengesellschaft errichtet. Soweit das dortige Schulgeld, welches eine bestimmte Höhe nicht überschreiten dürfte, nicht reichte, würden die Kosten der Anstalt von der Gesellschaft getragen. Unter der Voraussetzung, daß die Wildeshäuser Schule Gemeindeschule würde, würde er der Erste sein, den Zuschuß zu bewilligen, ebenso gut wie er für die Unterstützung anderer öffentlicher Schulen sich erklärt hätte. Es wäre aber keine Aussicht auf das Zutreffen dieser Voraussetzung, wenn die Gemeinde sich nicht zu größeren Opfern bequeme. — Wenn es auch schwer fiel, sollte man doch korrekt verfahren und den Ausschußantrag annehmen.

Abg. **Rüdibusch**: Er hätte Kunde von dem einstimmigen Beschlusse des Gemeinderathes nicht durch die Anlage zu der Petition, sondern durch eine private Nachricht, die ihm neulich zugekommen wäre. — In Bezug auf das vom Abgeordneten Russell über die Nothwendigkeit einer Reklamation an das Ministerium Gesagte könnte er bemerken, daß nach Anlage C. der Petition eine Beschwerde dem Ministerium vorgelegt hätte. — Wenn der Landtag nicht seinen ersten Antrag annehmen wollte, so bäte er doch seinem zweiten Antrage zuzustimmen.

Abg. **Russell**: Auf die dem Abgeordneten Rüdibusch zugegangene private Nachricht könnte keine Rücksicht genommen werden. Nur das der Petition angelegte Protokoll dürfte Beachtung beanspruchen. Zu dem Beschlusse, daß ein staatlicher Zuschuß zu einer solchen Schule wünschenswerth wäre, würde sich wohl jeder Gemeinderath entschließen.

Erst müßte doch die Vorbedingung für einen Beitrag aus der Staatskasse beschafft werden: Die Erhebung der Schule zu einer Gemeindeanstalt. Wäre dies geschehen, so könnte auch eine Bitte um Zuschuß am Platz erscheinen. Ehe diese Vorbedingung eingetreten wäre, könnte man sich mit dieser Angelegenheit nicht befassen.

Beide Anträge des Abgeordneten Rüdibusch wurden abgelehnt.

Der Ausschußantrag wurde angenommen.

Die Frist zur Stellung von Anträgen zur zweiten Lesung wurde für folgende Gesegentwürfe bis zum Schluß der nächsten Sitzung angesetzt: für den Entwurf, betr. Aufnahme der Wechselproteste, für den Entwurf, betr. Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen, betr. Intercession der Frauenzimmer.

Der Präsident **Hullmann**: Der Landtag ginge dem Ende seiner Arbeiten entgegen; es wäre wünschenswerth, daß von allen Seiten das Nöthige geschähe, ihn nicht durch Rückstände aufzuhalten. Schließlich hinge der richtige Schluß vom Finanzausschuß ab, der aber seine Arbeiten ziemlich vollendet hätte. Ihm könnten nur noch Hindernisse durch zwei andere Ausschüsse bereitet werden, durch den mit der Inforporirungsfrage beschäftigten Krongutsauschuß und durch den Quotenauschuß. Der Erstere wäre mit seinen Arbeiten so weit gediehen, daß sein Bericht demnächst vorgelegt werden könnte.



Der Letztere hätte aber noch gar keine Anträge festgesetzt; er wäre noch so weit mit der Lösung seiner Aufgabe zurück, daß hierdurch der rechtzeitige Schluß des Landtags verhindert werden könnte. Er richtete deshalb die Aufforderung an den Vorsitzenden und die Mitglieder dieses Ausschusses, mit der Förderung ihrer Arbeiten thunlichst vorzugehen. Wenn vielleicht die Ansicht bestände, daß ein solches Vorgehen vor Entscheidung über die Inkorporierungsfrage nicht thunlich wäre, so wäre dies weder rechtlich noch praktisch zutreffend. Der Ausschuß könnte seine Anträge stellen für den Fall, daß für oder gegen die Vorlage entschieden würde. Es erschiene hierbei angemessen, Rücksicht auf den Standpunkt der großen Mehrheit des Krongutsausschusses zu nehmen.

Abg. **Ahlhorn**: Auch er wollte befürworten, daß der Quotenausschuß mit seinen Arbeiten vorginge. Der Finanzausschuß könnte in die Lage kommen, nach Entscheidung der Quotenfrage neue Anträge stellen zu müssen. In Betreff der Inkorporierungsfrage machte er darauf aufmerksam, daß die Annahme der Vorlage nicht zweifelhaft erschiene.

Abg. **Soyer**: Als Vorsitzender des Quotenausschusses hätte er zu bemerken, daß trotz seiner eigenen Bemühungen

bisher allerlei Hindernisse den Fortgang der Ausschubarbeiten aufgehalten hätten. Er hätte bereits eine Ausschußsitzung anberaumt.

Präsident **Gullmann**: Er hätte nur eine Bitte aussprechen, nicht aber sagen wollen, daß das bisherige Verfahren des Ausschusses tadelnswerth erschiene.

Schluß der heutigen Sitzung 12 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags.

Nächste Sitzung den 24. Februar Morgens 11 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Befreiung der Urkunden über Lombarddarlehen von der Stempelabgabe.
- 2) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Verpachtung von Staatsländereien.
- 3) Bericht desselben Ausschusses über den Voranschlag für das Fürstenthum Birkenfeld für 1870/72.

Der Berichterstatter

Mojen.

